

Gesetzliche, ministerielle u. sonstige Bestimmungen allgemeineren Interesses.

Gesamtdauer der Schulferien.

(Min.-Erlaß vom 18. November 1922, Zentralbl. S. 507.)

Entsprechend einem Beschlusse des Reichsausschusses über die Herstellung einer gleichen Gesamtdauer der Ferien in den deutschen Gliedstaaten, wird die Gesamtdauer der Ferien für Preußen, die bisher 80 Tage betrug, einschließlich der in die einzelnen Ferienabschnitte fallenden Sonn- und Festtage, in den Volks-, mittleren und höheren Schulen sowie in den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten auf jährlich 85 Tage festgesetzt. Mit Rücksicht auf die Knappheit und Teuerung der Heizstoffe sind die 5 Tage, um die sich die Gesamtdauer der Ferien erhöht, im laufenden Schuljahre den Weihnachtsferien zuzulegen. In Zukunft sind die 5 Tage mit Rücksicht auf Schülerwanderungen, Ausflüge und sportliche Veranstaltungen sowie Tagungen von Lehrern und Lehrerverbänden in erster Linie den Pfingstferien zuzulegen, die so festzusetzen sind, daß die ganze Woche nach dem Pfingstfest unterrichtsfrei bleibt.

Im Hinblick auf die Verlängerung der Pfingstferien gebe ich der Erwartung Ausdruck, daß Tagungen von Lehrern und Lehrerverbänden nunmehr nur noch innerhalb der Ferienzeiten abgehalten werden. Auch empfiehlt es sich, daß Lehrer und Lehrerinnen auf Vereine, die auf zahlreiche Beteiligung von Lehrern an ihren Tagungen Wert legen, dahin einwirken, daß diese Tagungen ebenfalls möglichst in die Ferienzeiten gelegt werden.

Einrichtung einer Vermittlungsstelle zur Beschaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten in anderen Berufen für männliche und weibliche Studienassessoren.

(Min.-Erl. vom 27. Oktober 1922, Zentralbl. S. 495.)

Es ist bei mir angeregt worden, eine Vermittlungsstelle einzurichten, die den männlichen und weiblichen Studienassessoren und Referendaren zu Beschäftigungsmöglichkeiten in anderen Berufen verhelfen soll. Ich habe die Staatliche Kunststelle für Schulwesen, Berlin, Grunewaldstr. 6/7, beantragt, alles Material über Übergangsmöglichkeiten für Studienassessoren usw. zu sammeln und zu ermitteln. Die Provinzialschulkollegien ersuche ich, diejenigen Studienreferendare und -assessoren, die in andere Berufe überzugehen bereit sind, aufzufordern, ihre Anschrift mit kurzem Lebenslauf unter Angabe ihrer besonderen Wünsche an diese Stelle gelangen zu lassen.

Hingewiesen sei auf die „Grundsätze für die Gewährung von Notstandsbeihilfen an unmittelbare Staatsbeamte“. Sie sind in einer Verfügung des Finanzministers vom 25. August 1922 enthalten und vom Minister für Wissenschaft usw. unter dem 2. Sept. 1922 im Zentralbl. S. 408 ff. zum Abdruck gebracht worden. Sie sind für den Abdruck an dieser Stelle zu umfangreich, ebenso der Erlaß vom 16. Mai 1923 (Zentralbl. S. 244), der die Notstandsbeihilfen auch auf die Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger, sowie die Hinterbliebenen ausdehnt.

Anrechnung von Dienstzeit zwecks Verleihung einer Anruksstelle.

(Min.-Erl. vom 5. Januar 1923, Zentralbl. S. 62.)

Der Runderlaß vom 19. April 1922 (U II 245) betr. Anrechnung von Dienstzeit zwecks Verleihung einer Anruksstelle (Zentralbl. 1922 S. 192 — vgl. R. R. 1922 S. VIII —) findet auf die an öffentlichen oder privaten mittleren Schulen (nicht nur Mittelschulen) nach erlangter Anstellungsfähigkeit zugebrachte Zeit der vollen Beschäftigung Anwendung. Als „mittlere Schulen“ sind die Unterrichtsanstalten anzusehen, die allgemeinen Bildungszwecken dienen und weder zu den höheren Schulen noch zu den öffentlichen Volksschulen noch zu den Fachschulen gehören (§ 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1894 — Gesetzl. S. 109 — Ausführungsanweisung zum M.D.E.G. vom 27. Dezember 1921 — Beilage zum Zentralbl. 1922 Heft 1).